

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Luise W [REDACTED] geb. St [REDACTED] in S [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

1. den Landwirt Gustav W [REDACTED] in W [REDACTED],
2. den Landwirt Heinrich R [REDACTED] in S [REDACTED]
als Pfleger für den Nachlaß des am 25. Juni 1946
verstorbenen Landwirts Louis W [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner.

beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED],

wegen Feststellung der Erbhofeigenschaft

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 21. Juni 1957 un-
ter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Teilbeschluß
des Senats für Landwirtschaftssachen des Ober-
landesgerichts in Celle vom 7. November 1955
wird auf Kosten der Antragsgegnerin, die den
Antragstellern die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten
hat, als unzulässig verworfen.
- II. Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwer-
deverfahren auf 3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 27. November 1878 geborene Landwirt Louis W[REDACTED] war Eigentümer des in S[REDACTED] gelegenen, im Grundbuch von S[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragenen Halbhofes Nr 3, der im Jahre 1934 in die Erbhöferrolle eingetragen wurde und jetzt 63,0950 ha umfaßt. Der Einheitswert des Hofes beträgt nach dem Stande vom 1. Januar 1935 54 600 DM.

Louis W[REDACTED] war in erster Ehe mit Dora geb. Ri[REDACTED] verheiratet, die im Jahre 1930 verstorben ist. Aus dieser Ehe ist als einziges Kind ein am [REDACTED] 1912 geborener Sohn Ferdinand hervorgegangen.

Durch Vertrag vom 7. Oktober 1936 übergab Louis W[REDACTED] den Halbhof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge seinem Sohn Ferdinand. Dieser Vertrag wurde durch Beschluß des Anerbengerichts vom 9. März 1937 anerbengerichtlich genehmigt. Ferdinand W[REDACTED] wurde am 7. April 1937 als Eigentümer des Hofes im Grundbuch eingetragen. Im Juni 1940 wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Auf Antrag des Kreisbauernführers stellte das Anerbengericht durch Beschluß vom 25. Juli 1940 fest, daß der Halbhof des Ferdinand W[REDACTED] kein Erbhof sei, weil dieser zur Zeit der Übernahme des Hofes nicht bauernfähig gewesen sei. In diesem Beschluß gab das Anerbengericht der Ansicht Ausdruck, daß Louis W[REDACTED] ebensowenig wirtschaftsfähig gewesen sei, wie es bei seinem Sohn Ferdinand zur Zeit der Übernahme des Hofes der Fall gewesen sei. Am 29. Oktober 1940 wurde der Hof in der Erbhöferrolle gelöscht.

Am 5. Dezember 1941 heiratete Louis W[REDACTED] die am 9. September 1893 geborene Luise geb. St[REDACTED], die bis dahin 23 Jahre lang das Café "B[REDACTED]" in H[REDACTED] betrie-

ben hatte. In der Folgezeit übernahm Louis W. neben der Nutzung eines ihm überlassenen Obstgartens von 1,31 ha weitere 4,5 ha des Halbhofes pachtweise in Bewirtschaftung.

Ferdinand W. war seit dem 26. Juni 1944 vermißt. Er wurde auf Antrag der Antragsgegnerin für tot erklärt. Als Todestag wurde der 26. Juni 1944 festgestellt.

Louis W. verstarb am 25. Juni 1946 an einem Schlaganfall. Nach seinem Tode wurde der Antragsteller zu 2) zum Abwesenheitspfleger für den vermißten Ferdinand W. und nach Aufhebung dieser Pflegschaft im Jahre 1955 zum Nachlaßpfleger für den Nachlaß des Louis W. bestellt.

Dieser hatte durch privatschriftliches Testament vom 15. Juni 1946 seine Ehefrau zu seiner alleinigen Erbin eingesetzt, der am 3. Dezember 1946 ein Erbschein des Inhalts erteilt wurde, daß sie die alleinige Erbin des Louis W. geworden sei.

Bei dem Tode des Louis W. waren an anerbenberechtigten Verwandten sein jüngster Bruder Gustav W. (Antragsteller zu 1) und dessen Kinder und Enkelkinder vorhanden. Gustav W. focht im April 1951 das Testament des Erblassers mit der Begründung an, daß dieser zur Zeit der Errichtung des Testaments infolge verminderter geistiger Zurechnungsfähigkeit nicht mehr testierfähig gewesen sei.

Der Antragsteller zu 1) hatte bereits im Jahre 1950 bei dem Landwirtschaftsgericht beantragt, festzustellen, daß die Antragsgegnerin nicht wirtschaftsfähig sei. Daraus leitete er her, daß der Hof auf ihn als gesetzlichen Anerben



übergegangen sei. Diesem Antrag entsprach das Landwirtschaftsgericht durch Beschluß vom 20. Dezember 1950. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wies das Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurück, daß es feststellte, die Antragsgegnerin sei am 25. Juni 1946, dem Todestag ihres Ehemanns, nicht wirtschaftsfähig gewesen. Der erkennende Senat hob durch Beschluß vom 17. Juni 1952 (V BLw 83/51) diese Entscheidung auf und verwies die Sache an das Beschwerdegericht zurück, weil u.a. die Frage der Bauernfähigkeit des Louis W. noch nicht hinreichend geklärt sei.

Im Jahre 1953 erhob die Antragsgegnerin gegen die Antragsteller Klage auf Feststellung, daß sie Eigentümerin der landwirtschaftlichen Besitzung sei. Die Antragsteller erhoben Widerklage, mit der sie die Feststellung beehrten, daß die Besitzung Erbhof geblieben und das Testament des Louis W. vom 15. Juni 1946 nichtig sei. Das Landgericht ordnete die Trennung von Klage und Widerklage an und verwies die Sache hinsichtlich der Widerklage an das Landwirtschaftsgericht, während es die Entscheidung über die Klage aussetzte. Nach Einleitung dieses neuen Verfahrens wurde auch das die Wirtschaftsfähigkeit der Antragsgegnerin betreffende Beschwerdeverfahren ausgesetzt.

In dem neuen, abgetrennten Verfahren haben die Antragsteller die Feststellung begehrt, daß der Halbhof Erbhof und der Antragsteller zu 1) Hoferbe geworden sei. Sie haben die Ansicht vertreten, daß die landwirtschaftliche Besitzung stets Erbhof geblieben sei, weil die Entscheidung des Anerbengerichts vom 25. Juli 1940 keine Rechtskraft erlangt habe. Nach ihrer Auffassung ist der Halbhof auf jeden Fall mit dem Tode des Ferdinand W. wieder Erbhof geworden, weil Louis W., der den Hof von seinem Sohn geerbt habe, stets bauernfähig gewesen sei.

Die Antragsgegnerin hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, der Erblasser sei schon vor der Übertragung des Hofes auf seinen Sohn Ferdinand nicht bauernfähig gewesen. Sie hat ihm diese Fähigkeit vor allem auch für die Zeit vom 26. Juni 1944 bis zum 25. Juni 1946 abgesprochen und weiter geltend gemacht, der Gesamtbetrag der Schulden habe den Betrag von 7/10 des Einheitswertes überstiegen, so daß die Besetzung auch aus diesem Grunde die Erbhofeigenschaft nicht wieder habe erlangen können.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat festgestellt, daß die Besetzung Erbhof und der Antragsteller zu 1) Hoferbe geworden ist. Nach seiner Ansicht ist der Erblasser von jeher bauernfähig gewesen und es auch bis zu seinem Tode geblieben. Daraus hat das Amtsgericht abgeleitet, daß die Besetzung wieder Erbhof geworden ist, als sie der Erblasser beim Tode seines Sohnes im Wege der gesetzlichen Erbfolge erworben habe, da auch die damalige Verschuldung des Hofes kein Hindernis für die Wiedererlangung der Erbhofeigenschaft gewesen sei. Das Amtsgericht hat dahingestellt sein lassen, ob sich die Besetzung beim Tode des Erblassers nach Erbhofrecht oder nach Höferecht vererbt hat. Nach seiner Ansicht ist die Antragsgegnerin in keinem der beiden Fälle Hofnachfolgerin geworden, weil sie im Zeitpunkt des Todes des Erblassers nicht bauern- oder wirtschaftsfähig gewesen sei. Die Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers zu 1) hat das Amtsgericht dagegen bejaht.

Das Oberlandesgericht hat nach einer Beweisaufnahme durch Teilbeschluß vom 7. November 1955 die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß festgestellt wird, daß der Halbhof am 25. Juni 1946 Erbhof gewesen ist. Die Entscheidung darüber, ob der

Antragsteller zu 1) Hofnachfolger geworden ist, hat das Beschwerdegericht der Endentscheidung vorbehalten.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie die Aufhebung der Beschwerdeentscheidung und die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht, hilfsweise die Zurückweisung des Feststellungsantrages bezüglich der Erbhofeigenschaft begehrt. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

1. Das Beschwerdegericht hat nur über die Erbhofeigenschaft der Besitzung entschieden, weil die Beteiligten dies in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich gewünscht und hinsichtlich der Hoferbfolge keine Anträge gestellt hatten. Es hat sich zunächst mit der Frage auseinandergesetzt, ob es jetzt noch zulässig sei, eine Feststellung über die Erbhofeigenschaft einer landwirtschaftlichen Besitzung selbständig zu treffen oder ob über diese Eigenschaft nur noch als Vorfrage in einem anderen Verfahren befunden werden könne. Es hat sich für die Zulässigkeit eines selbständigen Feststellungsverfahrens ausgesprochen, das allein die Erbhofeigenschaft zum Gegenstand hat, und die Ansicht vertreten, im vorliegenden Falle bestehe ein besonderes Bedürfnis für die Feststellung dieser Eigenschaft, an der beide Antragsteller ein berechtigtes Interesse hätten. Anschließend hat das Beschwerdegericht dargelegt, daß gegen die Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers zu 1) keine Bedenken beständen.

Das Oberlandesgericht ist dem Amtsgericht darin beigetreten, daß der Halbhof mit der Rechtskraft des Beschlusses des Anerbengerichts vom 25. Juli 1940 die Erbhofeigenschaft verloren habe. Es ist dementsprechend davon ausgegangen, daß Ferdinand W. nach bürgerlichem Recht beerbt und Erbe sein Vater Louis W. geworden ist. Es hat weiter erwogen, daß der Halbhof die Erbhofeigenschaft nur dann wieder erlangt haben könne, wenn der Erblasser Louis Wöhler in der Zeit vom Erbfall (26. Juni 1944) bis zu seinem Tode am 25. Juni 1946 einmal bauernfähig gewesen sei und weiter zur Zeit seiner Bauernfähigkeit der Gesamtbetrag seiner Schulden den Betrag von 7/10 des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswertes der Besetzung nicht überstiegen habe.

Das Beschwerdegericht hat zunächst geprüft, ob der Erblasser zur Zeit des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes bauernfähig gewesen ist. Diese Frage hat es bejaht und weiter ausgeführt: Von der am 1. Oktober 1933 vorhandenen Bauernfähigkeit seien die beteiligten Stellen auch später ausgegangen. Denn wenn der Eigentümer nicht bauernfähig und der Hof nicht Erbhof gewesen wäre, hätte das Anerbengericht nicht am 9. März 1937 den vom Eigentümer mit seinem Sohn geschlossenen Übergabevertrag genehmigen können. Angesichts dieser Sachlage mußte also schon dargetan werden, wann und infolge welcher Umstände Louis W. die anfangs allgemein angenommene Bauernfähigkeit verloren haben sollte. Solche Umstände seien nicht hervorgetreten, vielmehr sei die Bauernfähigkeit des Erblassers durch das Erbgegnis der Beweisaufnahme vollauf bestätigt worden.

Weiter hat das Oberlandesgericht dargelegt, daß der Erblasser bis zur Hofübergabe am 1. Oktober 1936 bauernfähig gewesen sei und die später festgestellte Verwahrlosung des Hofes, die zu dem Beschluß des Anerbengerichts vom 25. Juli 1940 geführt habe, auf der schlechten Wirtschaftsführung des Ferdinand W. beruht habe. Auch für die Folgezeit

hat das Beschwerdegericht einen Verlust der Bauernfähigkeit des Louis Wöhler verneint und sie auch für den Zeitraum vom 26. Juni 1944 bis zum 25. Juni 1946 als bestehend angesehen.

Schließlich hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß die Verschuldung des Hofes am 31. Dezember 1945 weniger als 7/10 des Einheitswertes betragen hat und der Halbhof danach spätestens zu diesem Zeitpunkt wieder Erbhof geworden ist.

2. Die Antragsgegnerin hält die Rechtsbeschwerde für zulässig, weil das Oberlandesgericht von mehreren Entscheidungen des erkennenden Senats abgewichen sei und seine Entscheidung auch auf diesen Abweichungen beruhe.

a) Sie meint, es sei nicht zulässig gewesen, in einem selbständigen Feststellungsverfahren über die frühere Erbhofeigenschaft der landwirtschaftlichen Besitzung zu entscheiden. Für diese Ansicht beruft sie sich auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 27. Januar 1953 (V BLw 81/52, RechtdLandw 1953, 108 = MDR 1953, 285 = Lind-Möhr Nr 8 zu § 37 LVO). In diesem Beschluß hat der erkennende Senat allerdings, wie der Antragsgegnerin zuzugeben ist, sich dahin ausgesprochen, daß die Frage, ob eine landwirtschaftliche Besitzung früher Erbhof war oder nicht, immer nur Bedeutung gewinnen könne, wenn Rechtsansprüche erhoben oder streitig gemacht würden, die auf das Erbhofrecht zurückgingen, und die Erbhofeigenschaft in diesen Fällen nur noch als Vorfrage für die Entscheidung über den eigentlichen Streitgegenstand in Betracht komme. Der Senat hat damals eine selbständige Feststellung der Erbhofeigenschaft, wie sie nach dem früheren Recht zulässig war, nach

der Aufhebung des Erbhofrechts nicht mehr für möglich gehalten und auch die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte für diese Feststellung verneint. An der in jener Entscheidung vertretenen Auffassung hat der erkennende Senat indessen nicht festgehalten. Er hat vielmehr in seinem Urteil vom 5. Februar 1954 (V ZR 38/53, BGHZ 12, 254 = NJW 1954, 1001 = JZ 1954, 644 = RechtdLandw 1954, 132 = Lind-Möhr Nr 10 zu § 37 LVO) die Zulässigkeit einer analogen Anwendung des § 37 LVO in den Fällen anerkannt, in denen nicht die Hofeigenschaft, sondern die Eigenschaft des Grundbesitzes als anerbenrechtlich gebundenes Vermögen für einen für die Rechtsbeziehungen der Beteiligten entscheidenden Zeitpunkt festgestellt werden soll, sei es, daß die Bindung aus dem Reichserbhofrecht, sei es, daß sie aus einem früher in Geltung gewesenen landesrechtlichen Anerbengesetz hergeleitet wird. Der Senat hat ein dringendes Bedürfnis für die analoge Anwendung des § 37 LVO in Fällen der gedachten Art bejaht und darauf hingewiesen, daß auf diese Weise eine alle Beteiligten und die Gerichte bindende endgültige Feststellung getroffen werden könne und damit, wie es wünschenswert sei, sich widersprechenden Entscheidungen vorgebeugt werde. Eine selbständige Feststellung unter entsprechender Anwendung des § 37 LVO kommt nach der Auffassung des Senats in diesen Fällen aber nur dann in Frage, wenn entsprechende Feststellungen, wie sie in § 37 Abs 1 LVO zugelassen sind, auf Grund des früher in Kraft gewesenen Rechts getroffen werden sollen und für sie ein Bedürfnis besteht, d.h. ein rechtliches Interesse an einer solchen Entscheidung gegeben ist.

Im vorliegenden Falle hat das Beschwerdegericht in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beteiligten den Standpunkt vertreten, daß es zur Klärung der unter diesen

bestehenden Streitfragen in erster Linie darauf ankomme, ob die landwirtschaftliche Besitzung beim Tode des Erblassers ein Erbhof war oder nicht. Es hat ferner ohne Rechtsirrtum ein rechtliches Interesse der Antragsteller an der Feststellung der Erbhofeigenschaft bejaht. Dagegen wendet sich die Antragsgegnerin auch nicht. Es ist also einer der Fälle gegeben, in denen nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 5. Februar 1954 eine selbständige Feststellung unter entsprechender Anwendung des § 37 Abs 1 Buchst a LVO getroffen werden kann. Die Ansicht des Oberlandesgerichts, es könne hier eine selbständige Feststellung über die Erbhofeigenschaft der Besitzung getroffen werden, steht also mit dem angeführten Urteil in Einklang. Sie weicht hingegen, wie der Antragsgegnerin zuzugeben ist, von dem Beschluß des erkennenden Senats vom 27. Januar 1953 ab. Aus dieser Abweichung läßt sich indessen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht herleiten. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 1954 (V BLw 48/54, RechtdLandw 1955, 75 = Lind-Möhr Nr 4 zu § 24 LwVG) dargelegt hat, ist bei der Frage der Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG stets auf den neuesten Stand der Rechtsprechung abzustellen, da die Rechtsbeschwerde dazu dienen soll, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Landwirtschaftssachen zu gewährleisten und zu fördern. Die Antragsgegnerin kann danach jetzt nicht mehr die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus der Abweichung von einer früheren Rechtsauffassung des erkennenden Senats herleiten, die dieser inzwischen in einer späteren Entscheidung aufgegeben hat. Die gerügte Abweichung vermag danach die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen.

b) Die Antragsgegnerin glaubt, das Beschwerdegericht sei auch von der Entscheidung des erkennenden Senats vom

17. Juni 1952 (V BLw 83/51) abgewichen, die in dem ihre Wirtschaftsfähigkeit betreffenden Verfahren zwischen ihr und dem Antragsteller zu 1) ergangen ist. Sie macht geltend, der erkennende Senat habe in jener Entscheidung die eindeutige Feststellung verlangt, daß das Anwesen in der Zeit vom 26. Juni 1944 bis zum 25. Juni 1946 wieder Erbhof geworden sei, und hervorgehoben, daß gegen die Bauernfähigkeit des Erblassers jedenfalls ihre Verneinung durch das Anerbengericht für die Zeit vor der Übertragung des Hofes auf Ferdinand W. [REDACTED] spreche. Die Antragsgegnerin sieht die Abweichung darin, daß das Oberlandesgericht von der Bauernfähigkeit des Erblassers zur Zeit des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes ausgegangen sei und sich weiter dahin ausgesprochen habe, es müsse bei dieser Sachlage schon dargetan werden, wann und infolge welcher Umstände Louis W. [REDACTED] die anfangs allgemein angenommene Bauernfähigkeit verloren haben solle. Nach der Auffassung der Antragsgegnerin hat das Beschwerdegericht damit den Standpunkt vertreten, sie hätte den Verlust der Bauernfähigkeit dargetun müssen. Richtig ist, daß der erkennende Senat damals den Sachverhalt als nicht genügend aufgeklärt angesehen und weitere Ermittlungen durch das Oberlandesgericht für erforderlich gehalten hat. Die Ansicht der Antragsgegnerin, das Beschwerdegericht sei hiervon abgewichen, indem es sie als beweispflichtig für den Verlust der Bauernfähigkeit angesehen habe, ist irrig. Der von der Antragsgegnerin angeführte Satz könnte vielleicht, für sich allein betrachtet, die Auffassung rechtfertigen, das Oberlandesgericht habe die Antragsgegnerin als beweispflichtig und auch als beweisfällig angesehen. Daß dieser Satz so nicht zu verstehen ist, ergibt indessen die Begründung des angefochtenen Beschlusses zweifelsfrei. Denn das Beschwerdegericht hat zunächst die Bauernfähigkeit

des Erblassers zur Zeit des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes geprüft. Es hat sodann in außerordentlich eingehenden Ausführungen dargelegt, daß Louis W. die am 1. Oktober 1933 vorhanden gewesene Bauernfähigkeit bis zur Übertragung des Halbhofes auf seinen Sohn nicht verloren habe. Diese Feststellung hat das Beschwerdegericht auf Grund des Inhalts zahlreicher von ihm herangezogener und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachter Akten früherer Verfahren sowie unter Würdigung der Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen getroffen. Auf denselben Grundlagen beruht die weitere Feststellung des Oberlandesgerichts, daß der Erblasser seine Bauernfähigkeit auch später nicht verloren habe und insbesondere in der Zeit vom 26. Juni 1944 bis zum 25. Juni 1946 stets bauernfähig gewesen sei. Es trifft danach nicht zu, daß das Beschwerdegericht die Antragsgegnerin für beweispflichtig gehalten und als beweisfällig angesehen hat, vielmehr gehen alle diese Feststellungen auf eine Würdigung der von ihm angestellten Ermittlungen zurück. Das Oberlandesgericht ist also gerade so verfahren, wie es der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 17. Juni 1952 für erforderlich gehalten hat. Die von der Antragsgegnerin gerügte Abweichung liegt danach nicht vor.

c) Nach ihrer Ansicht soll eine Abweichung des Oberlandesgerichts von dieser Entscheidung auch darin liegen, daß in ihr hinsichtlich der Wiedererlangung der Erbhofeigenschaft der Besitzung eine eindeutige Feststellung verlangt worden sei, die Beweisaufnahme hingegen hier zu einem solchen Ergebnis nicht geführt habe. Die Antragsgegnerin führt hierzu aus: Sie habe mit Schriftsatz vom 1. Oktober 1955 gebeten, weiteren Beweisanträgen der Gegenseite nicht stattzugeben. Gleichwohl sei am 4. November 1955 die Ladung von 6 Zeugen, welche die Antragsteller in ihrem

Schriftsatz vom 29. Oktober 1955 benannt hätten, zu dem auf den 7. November 1955 anberaumten Verhandlungstermin verfügt worden, obwohl nach der Terminsladung die Vernehmung von Zeugen nicht vorgesehen gewesen sei. Hier- von habe sie erst am 5. November, also zwei Tage vor dem Termin, Kenntnis erlangt. Es dürften danach erhebliche Be- denken gegen die Zulässigkeit dieser Beweisaufnahme be- stehen, zumal da ihrem am 21. November 1955 gestellten An- trage auf Wiedereröffnung der Verhandlung nicht stattge- geben worden sei. Hiervon abgesehen, habe die für die Bauernunfähigkeit des Erblassers sprechende tatsächliche Vermutung durch die Aussagen der Zeugen nicht entkräftet werden können.

Auch in diesem Punkte fehlt es an der gerügten Abwei- chung. Der erkennende Senat hat allerdings in seiner frü- heren Entscheidung eine "eindeutige" Feststellung verlangt. Das ist geschehen, weil das Beschwerdegericht die Wieder- erlangung der Erbhofeigenschaft mit der Begründung unter- stellt hatte, daß eine gegenteilige Feststellung mangels genügender Unterlagen nicht habe getroffen werden können. Wenn der Senat unter diesen Umständen von einer eindeuti- gen Feststellung gesprochen hat, so hat er damit zum Aus- druck gebracht, daß der Sachverhalt insoweit weiterer Auf- klärung bedürfe und eine bestimmte Würdigung des Ergebnis- ses der anzustellenden Ermittlungen in dem einen oder dem anderen Sinne erforderlich sei. Diesem Verlangen des Se- nats hat das Beschwerdegericht entsprochen, indem es Er- mittlungen in der geforderten Richtung angestellt und so zu den von ihm getroffenen Feststellungen gelangt ist. Es ist danach so vorgegangen, wie der erkennende Senat es für notwendig erachtet hat. Auch insoweit liegt also die von der Antragsgegnerin angenommene Abweichung von der Ent- scheidung des Senats vom 17. Juni 1952 nicht vor. Ein Ab-

Schriftsatz vom 29. Oktober 1955 benannt hätten, zu dem auf den 7. November 1955 anberaumten Verhandlungstermin verfügt worden, obwohl nach der Terminsladung die Vernehmung von Zeugen nicht vorgesehen gewesen sei. Hier- von habe sie erst am 5. November, also zwei Tage vor dem Termin, Kenntnis erlangt. Es dürften danach erhebliche Be- denken gegen die Zulässigkeit dieser Beweisaufnahme be- stehen, zumal da ihrem am 21. November 1955 gestellten An- trage auf Wiedereröffnung der Verhandlung nicht stattge- geben worden sei. Hiervon abgesehen, habe die für die Bauernunfähigkeit des Erblassers sprechende tatsächliche Vermutung durch die Aussagen der Zeugen nicht entkräftet werden können.

Auch in diesem Punkte fehlt es an der gerügten Abwei- chung. Der erkennende Senat hat allerdings in seiner frü- heren Entscheidung eine "eindeutige" Feststellung verlangt. Das ist geschehen, weil das Beschwerdegericht die Wieder- erlangung der Erbhofeigenschaft mit der Begründung unter- stellt hatte, daß eine gegenteilige Feststellung mangels genügender Unterlagen nicht habe getroffen werden können. Wenn der Senat unter diesen Umständen von einer eindeuti- gen Feststellung gesprochen hat, so hat er damit zum Aus- druck gebracht, daß der Sachverhalt insoweit weiterer Auf- klärung bedürfe und eine bestimmte Würdigung des Ergebnis- ses der anzustellenden Ermittlungen in dem einen oder dem anderen Sinne erforderlich sei. Diesem Verlangen des Se- nats hat das Beschwerdegericht entsprochen, indem es Er- mittlungen in der geforderten Richtung angestellt und so zu den von ihm getroffenen Feststellungen gelangt ist. Es ist danach so vorgegangen, wie der erkennende Senat es für notwendig erachtet hat. Auch insoweit liegt also die von der Antragsgegnerin angenommene Abweichung von der Ent- scheidung des Senats vom 17. Juni 1952 nicht vor. Ein Ab-

11

weichen von der geforderten eindeutigen Feststellung liegt ferner auch nicht darin, daß das Oberlandesgericht die Aussagen der vernommenen Zeugen anders gewertet hat, als die Antragsgegnerin sie gewertet wissen will; denn dabei handelt es sich lediglich um eine unterschiedliche Würdigung der erhobenen Beweise, nicht aber um die abweichende Beurteilung einer Rechtsfrage, wie sie nach § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG Voraussetzung für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist.

Nach dem oben Gesagten hat das Beschwerdegericht die von dem Senat geforderten Ermittlungen zwecks eindeutiger Feststellung des Sachverhalts vorgenommen. Falls das Oberlandesgericht hierbei anläßlich der Anordnung und Durchführung der Zeugenvernehmung im November 1955 gesetzwidrig verfahren sein sollte, würde ebenfalls keine Abweichung von der Entscheidung des Senats vom 17. Juni 1952 vorliegen, sondern lediglich ein Verfahrensmangel gerügt sein, auf den der erkennende Senat nur im Falle der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde hätte eingehen können.

Nach alledem sind die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht gegeben. Da das Oberlandesgericht diese nicht zugelassen hat und auch keiner der Fälle des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG vorliegt, war die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44,
45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock